

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kromberg & Schubert Automotive GmbH & Co. KG (Direktes Material)

Stand: 12/2023

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AGB) gelten für alle von der Kromberg & Schubert Automotive GmbH & Co. KG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend „KROSCHU“) im Geschäftsverkehr mit ihren LIEFERANTEN oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „LIEFERANT“) abgeschlossenen Verträgen, welche die Lieferung von Produktivmaterial zum Gegenstand haben, d. h. von Ware, die in ein Produkt von KROSCHU einfließt („Vertragsgegenstand“). Als Verbundene Unternehmen gelten alle im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, unter einheitlicher Leitung eines herrschenden Unternehmens stehende Unternehmen und wechselseitig beteiligte Unternehmen. Die AGB finden Anwendung, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten zudem auch dann, wenn der LIEFERANT den zu liefernden Vertragsgegenstand aufgrund einer vertraglichen Abrede mit einem Dritten herzustellen oder zu erzeugen und an KROSCHU zu liefern hat.

(2) Die AGB sind von allen mit dem LIEFERANTEN verbunden Unternehmen zu beachten, soweit sie in den Einkaufsvorgang einbezogen sind. Vertragspartner auf der Seite von KROSCHU ist die Gesellschaft, welche die Bestellung tätigt.

(3) Alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des LIEFERANTEN sind nur verbindlich, wenn sie von KROSCHU bestätigt sind. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt dasjenige von KROSCHU.

(4) Alle Vereinbarungen und Aufträge bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Der Gegenbeweis ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

(5) Werden gesonderte Verträge getroffen, beispielsweise Geheimhaltungserklärung, Entwicklungsvertrag, Werkzeugvertrag, etc. vereinbart, gelten diese vorrangig.

2. Vertragsschluss und -änderung

Verträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie diesbezügliche Erklärungen bedürfen der Schriftform, Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Bestellungen und Lieferabrufe gelten als vom LIEFERANTEN bestätigt, soweit er der jeweiligen Bestellung oder dem Lieferabruf nicht in Schriftform innerhalb von 1 (einem) Werktag nach deren Eingang schriftlich widerspricht. Bei Zweifeln über den Erklärungsgehalt kommt ein Vertragsschluss spätestens durch den Beginn der Erbringung der Lieferung zustande.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle vereinbarten Preise sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, Festpreise. Die jeweils gültige Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten. Transport-, Fracht, Beladungs- und Verpackungskosten sind separat auszuweisen. Ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis von KROSCHU ist der LIEFERANT weder berechtigt Preise anzupassen noch zusätzliche Kosten jeglicher Art zu fordern. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, ist ein Vertragsspediteur durch KROSCHU einzusetzen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer

entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der LIEFERANT. Soweit der LIEFERANT nach einer Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die hierfür anfallenden Kosten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(2) Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist KROSCHU berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

(3) Der LIEFERANT ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

4. Lieferungen, Eigentumsvorbehalt und Gefahrübergang

(1) Lieferungen erfolgen gemäß den vereinbarten Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Teillieferungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, ausgeschlossen. Werden individuelle Logistikvereinbarungen geschlossen, gelten diese vorrangig.

(2) Jeder Lieferung ist ein Packzettel beizufügen, auf dem die Bestellnummer, die genaue Produktbezeichnung sowie, falls bekanntgegeben, KROSCHUS interne Materialnummer angegeben ist. Weiterhin muss jedem Packstück ein Label nach den jeweils gültigen VDA-Richtlinien beigelegt werden. Über jede Lieferung ist am Versandtag eine ausführliche Versandanzeige unter Angabe von Datum, Bestellnummer, sowie Netto- und Bruttogewicht auszustellen und vorab per Email zu übersenden.

(3) Alle vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der LIEFERANT die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Der LIEFERANT hat KROSCHU im Falle jeglicher Verzögerungen sofort über Grund und Dauer der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen.

(4) Im Falle des Lieferverzugs ist der LIEFERANT gegenüber KROSCHU zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung seitens KROSCHU stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

(5) Eigentumsvorbehalte des LIEFERANTEN, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, sind ausgeschlossen. KROSCHU ist jedoch in jedem Fall zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt. Hat sich der LIEFERANT das Eigentum an den Liefergegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt nur bis zur Bezahlung der Liefergegenstände, soweit KROSCHU nicht bereits durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer der Liefergegenstände geworden ist.

5. Qualität und Mängelrechte

(1) Der LIEFERANT hat bei der Entwicklung und Herstellung des Vertragsgegenstands die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Der LIEFERANT trägt Sorge dafür, dass den gesetzlichen Anforderungen genügt wird. Dies gilt insbesondere auch für den vorausgesetzten (End-)verwendungsort, sofern dem LIEFERANTEN bekannt. Sofern nicht anders vereinbart, hat der LIEFERANT eine Zertifizierung nach IATF 16949 aufrecht zu erhalten. Die Einhaltung der DIN ISO 9001 ist für den LIEFERANTEN als Mindeststandard verpflichtend. Darüber hinaus gelten die durch KROSCHU mitgeteilten Anforderungen, insbesondere die dem LIEFERANTEN bekannten Vorgaben des Automobilherstellers. Änderungen des Vertragsgegenstands gegenüber vorherigen gleichartigen Bestellungen, insbesondere in Bezug auf die Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung der Ware, sind KROSCHU vor Fertigungsbeginn anzuzeigen. Derartige Änderungen bedürfen KROSCHUS vorheriger schriftlicher Zustimmung. Die vom LIEFERANTEN abgelieferte Ware muss in jedem Fall den dem LIEFERANTEN bekannten Vorgaben des

Automobilherstellers entsprechen. Wird zur Sicherung der Qualität ein gesonderter Vertrag abgeschlossen, gilt dieser vorrangig.

(2) Der LIEFERANT verpflichtet sich, vor Ablieferung der jeweiligen Ware diese eingehend auf ihre Mängelfreiheit hin zu untersuchen. Dabei ist der LIEFERANT insbesondere verpflichtet, zu überprüfen, ob die von ihm abzuliefernde Ware eine vertragsgemäße mangelfreie Beschaffenheit aufweist und für die warentypische Verwendung (etwa einen warenüblichen Einbau oder eine übliche Verarbeitung) geeignet ist. Der LIEFERANT hat im Rahmen der Warenausgangskontrolle ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem (QM-System) zu unterhalten und auf Verlangen von KROSCHU diesbezügliche Nachweise vorzulegen. Der LIEFERANT ist verpflichtet Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines QM-Systems durch KROSCHU oder einen von KROSCHU Beauftragten Dritten, ggf. unter Beteiligung des Automobilherstellers, zu ermöglichen.

(3) Es gelten die in § 377 HGB normierten Untersuchungs- und Rügepflichten. Bei Vorliegen eines Mangels, der bei der branchenüblichen Untersuchung der abgelieferten Ware nicht erkennbar war (§ 377 Abs. 3 HGB), ist KROSCHU berechtigt, diesen Mangel innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach einer späteren Entdeckung anzuzeigen.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Ländern mit der Aufnahme der USA, Kanada und Puerto Rico 48 (achtundvierzig) Monate und in den USA, Kanada und Puerto Rico 60 (sechzig). Die Frist beginnt mit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau. Nach Behebung eines etwaigen Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen, es sei denn, der LIEFERANT war zur Behebung des Mangels nicht verpflichtet; diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 (fünf) Jahre nach Ablieferung der Ware bei KROSCHU.

(5) Der LIEFERANT tritt sämtliche Mängel-, Gewährleistungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüche gegen seine eigenen (Unter-)Lieferanten erfüllungshalber an KROSCHU ab. KROSCHU nimmt die Abtretung mit Zustandekommen des Vertrages mit dem LIEFERANTEN an. Der LIEFERANT bleibt aber ermächtigt, die vorgenannten Ansprüche bis zu einem etwaigen Widerruf seitens KROSCHU gegenüber seinen LIEFERANTEN geltend zu machen.

6. Haftung, Versicherung

(1) Der LIEFERANT haftet, soweit nicht abweichend vereinbart, für alle bei KROSCHU entstandenen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) und Verluste, die durch Lieferung eines mangelhaften Vertragsgegenstandes oder aus der sonstigen Verletzung von Verkäuferpflichten resultieren. Soweit nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein Verschulden für die Haftung erforderlich ist, bleiben diese gesetzlichen Anforderungen unberührt.

(2) Wird die vom LIEFERANTEN abgelieferte Ware von KROSCHU entsprechend ihrer üblichen Verwendungsart verarbeitet und wird KROSCHU aufgrund der Mangelhaftigkeit der Ware von einem Dritten auf Aus- und Neueinbau der Ware, Neuherstellung oder den Ersatz von Aus- und Einbaukosten (ggf. auch Entsorgungs- und Transportkosten) bzw. Herstellungskosten in Anspruch genommen, so ist der LIEFERANT verpflichtet, KROSCHU von den sich hieraus ergebenden Kosten freizustellen. Es bleibt dem LIEFERANTEN vorbehalten, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Mangel beim Übergang der Gefahr auf KROSCHU noch nicht vorhanden war. Etwaige weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche KROSCHU und das Recht und die Pflicht des LIEFERANTEN zur Nacherfüllung der von ihm gelieferten mangelhaften Ware bleiben hiervon unberührt.

(3) Unter Ansehung seiner Leistungen und der dem Vertragsgegenstand innewohnenden Risiken ist vom LIEFERANTEN angemessener in der Automobilindustrie üblicher, globaler Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) im Hinblick auf seine Verpflichtungen unter dem jeweiligen Vertrag sicherzustellen, aufrechtzuerhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

7. Schutzrechte/Geschäftsgeheimnisse

(1) Der LIEFERANT tritt dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch KROSCHU keine Patente, Urheber- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt KROSCHU und KROSCHUS Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung aller Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der LIEFERANT den Vertragsgegenstand nach von KROSCHU übergebenen Zeichnungen, Werkzeugen, Mustern, Modellen, Marken, Schablonen, Rezepturen oder ähnliches („Produktionshilfen“) hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht hat wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

(2) Der LIEFERANT ist verpflichtet, KROSCHUS Auftrag und alle, hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Produktionshilfen, die KROSCHU dem LIEFERANTEN überlässt, bleiben ausschließlich KROSCHUS Eigentum und dürfen an Dritte nur mit KROSCHUS ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung weitergereicht werden. Sie sind deutlich erkennbar als Eigentum von KROSCHU zu kennzeichnen, sicher aufzubewahren und während der Dauer der Überlassung bei Verlust oder Beschädigung zu ersetzen. Die Produktionshilfen sind unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an KROSCHU zurückzugeben. Mit derartigen Produktionshilfen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit KROSCHUS ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte geliefert werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8. Ethische Standards/Code of Conduct

KROSCHU ist sich in seiner gesamten unternehmerischen Tätigkeit seiner sozialen Verantwortung bewusst und fühlt sich den Grundsätzen der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) ebenso verpflichtet wie der ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz (www.ilo.org/declaration). KROSCHU erwartet auch von seinen LIEFERANTEN ein einwandfreies gesetzestreu, soziales und ethisches Verhalten, durch das die in den vorgenannten Grundsatzserklärungen festgelegten Mindeststandards eingehalten werden. Die konkreten Anforderungen von KROSCHU an unsere LIEFERANTEN und Dienstleister sind dazu im Supplier Code of Conduct definiert.

Der LIEFERANT wird seine eigenen Lieferanten und Dienstleister in der Lieferkette gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Mindeststandards und den Inhalten des KROSCHU Supplier Code of Conduct verpflichten.

9. Gerichtsstandvereinbarung und salvatorische Klausel

(1) Soweit gesetzlich zulässig, ist für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag – einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages selbst ausschließlich durch die am Gerichtsstand Stuttgart, Deutschland zuständigen Gerichte zu entscheiden. KROSCHU ist allerdings abweichend hiervon alternativ berechtigt, nach KROSCHUS Wahl Ansprüche gegen den LIEFERANTEN auch an dessen Geschäftssitz klageweise geltend zu machen.

(2) Für sämtliche wechselseitigen Ansprüche und Rechte aus oder in Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag gilt ausschließlich Deutsches Recht (insbesondere BGB und HGB) unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

(3) Das Geschäftsverhältnis zwischen dem LIEFERANTEN und KROSCHU unterliegt ausschließlich der Geltung dieser AGB. Der Nachweis von gegenteiligen Vereinbarungen bleibt unberührt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die

Vertragsparteien sind dann verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich möglichst genau dem entspricht, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

10. Allgemeine Bestimmungen

Übertragungen von Rechten und Pflichten des LIEFERANTEN aus dem mit KROSCHU geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von KROSCHU. § 354a HGB bleibt unberührt.